<u>Arbeitshilfe</u> zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Beurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz unabhängig von einer konkreten oder bekannten Schwangerschaft nach § 10 MuSchG in einer anlassunabhängigen Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) zu ermitteln, ob bei einer Tätigkeit oder in einem Arbeitsbereich Gefährdungen für eine schwangere oder stillende Frau vorliegen können. Dies ist nach § 14 Mutterschutzgesetz schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls festzulegen und zu dokumentieren sind die grundsätzlich zu ergreifende Schutzmaßnahmen, die die Beschäftigung einer schwangeren und stillenden Frau an diesem Arbeitsplatz bzw. mit diesen Tätigkeiten ermöglichen.

Dem Arbeitgeber wird empfohlen, diese Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG in die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu integrieren.

Die Gefährdungsbeurteilung muss tätigkeitsbezogen erstellt werden, gleichartige Tätigkeiten können in der Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden.

<u>Die vorliegende Arbeitshilfe ist kein Vordruck/Muster für eine Gefährdungsbeurteilung.</u> In der Gefährdungsbeurteilung müssen nicht alle Punkte, sondern nur die <u>tatsächlichen tätigkeitsbezogenen Gefährdungen</u> aufgeführt werden.

<u>TEIL I</u>: Fragenkatalog zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung für jede Tätigkeit

Im vorliegenden Fragenkatalog zur Gefährdungsbeurteilung sind die angeführten Gefährdungen nicht vollumfänglich dargestellt und deshalb nur beispielhaft benannt. Die möglichen Gefährdungen müssen in jedem Fall vom Arbeitgeber (s. § 2 Abs. 1 MuSchG) auf Vollständigkeit überprüft werden.

1	Arbeitsbedingungen, körperliche Belastungen und mechanische Einwirku zu unverantwortbaren Gefährdungen für schwangere Frauen führen könne (§ 11 Abs. 5 MuSchG)		n, die
		Ja	Nein
1.1	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel		
	dabei regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht		
	dabei mehr als 10 kg Gewicht		
1.2	Tätigkeiten, bei denen mechanische Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei die		
	körperliche Beanspruchung der Belastung nach 1.1 entspricht		
1.3	Ständiges bewegungsarmes Stehen länger als 4 Stunden täglich		
1.4	Häufiges (mehr als 5-6 mal pro Stunde) und erhebliches Strecken oder Beugen,		
	dauerndes Hocken oder sich gebückt halten,		
	sonstige Tätigkeiten mit Zwangshaltungen		
1.5	Einsatz auf Beförderungsmitteln (wenn dies für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt)		
1.6	Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten,		
	Fallen oder Stürzen (z.B. Tätigkeit auf Leitern, Stufentritt o.ä.)		
	Unfallgefahr, insbesondere wenn Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (z.B. beim Umgang mit potentiell aggressiven oder verwirten Personen)		

1.7	Tragen von persönlich notwendiger Schutzausrüstung, wenn dies eine Belas-		
	tung darstellt (z.B. Atemwiderstand bei FFP3 Maske)		
1.8	Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere durch Tätigkeiten mit hoher		
	Fußbeanspruchung		

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen (§ 11 MuSchG) / für stillende Frauen (§ 12 MuSchG)				
2	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder in Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstowendet werden	offe	ver-	
2.1	schwangere Frauen (§ 11 Abs. 1 MuSchG)			
		Ja	Nein	
2.1.1	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen/gearbeitet wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 1 MuSchG). Informationen und Hinweise über die Einstufung der verwendeten Gefahrstoffe und die einzuhaltenden Grenzwerte sind in den Sicherheitsdatenblättern enthalten. Achtung, auch von Stoffen, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind, z.B. Kosmetika oder Medikamente, können bei der Anwendung Gefährdungen für Beschäftigte ausgehen.			
a)	Die Frau führt selbst Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen aus			
b)	Andere Personen arbeiten im selben Arbeitsbereich / am Nachbararbeitsplatz mit diesen Gefahrstoffen			
c)	Es besteht Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen			
d)	Es gibt keine Nachweise (z.B. durch Messung), dass die AGW-Werte für die verwendeten Gefahrstoffe eingehalten sind			
2.1.2	Werden Gefahrstoffe eingesetzt/verwendet, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zu bewerten sind:			
a)	als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 360, H 361, H 362)			
b)	als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 340)			
c)	als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 350, H 350i)			
d)	als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H 370)			
e)	als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H 300, H 310, H 330) oder 3 (H 301, H 311, H 331)			
2.1.3	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden			
2.1.4	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 die Bemerkung "Z" haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind)			

2.2	stillende Frauen (§ 12 Abs. 1 MuSchG)		
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet/umgegangen wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen		
	ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine stillende Frau oder für ihr		
٥)	Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt: Mit Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG)	+	
a)	Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkun-		
	gen auf oder über die Laktation zu bewerten sind		
b)	Mit Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom		
.,	menschlichen Körper aufgenommen werden		
3	Umgang mit Biostoffen oder Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen	Konta	kt zu
	Biostoffen besteht		
3.1	schwangere Frauen (§ 11 Abs. 2 MuSchG) / stillende Frauen (§ 12 Abs	. 2 Mu	SchG)
		Ja	Nein
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen die Frau Kontakt zu Biostoffen der		
	Risikogruppe 2, 3 oder 4 (im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV) hat, insbeson-		
	dere dann, wenn sie in einem Maß den Biostoffen ausgesetzt ist oder sein		
	kann, dass diese für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt		
a)	Kontakt zu Blut, Körpersekreten oder		
۵,	damit verunreinigtem Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial		
b)	Assistenz bei Operationen, Punktionen		
c)	Durchführung von Injektionen		
ď)	Verwendung von Lanzetten		
	Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch		-L
-)	stechende/schneidende Instrumente	[Т
e)	Exposition gegenüber Erregern (z.B. Viren, Bakterien, Pilze), bei denen Erkrankung und/oder Therapie gefährlich für die schwangere oder stillende		
	Frau und/oder ihr Kind ist, z.B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii,		
	Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus,		
	Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-		
	Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii,		
	Varicella-Zoster-Virus [Windpocken])	<u> </u>	
f)	Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt		
	z.B. Pflege und Behandlung von Menschen oder Tieren, Kinder- oder Jugendbetreuung,		
	Landwirtschaft, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.	L	
g)	Überprüfung des Immunstatus ist ggf. erforderlich		
	Hinweis: Eine unverantwortbare Gefährdung kann hier ggf. ausgeschlossen sein, wenn die sch	nwanger	e oder
	stillende Frau über einen ausreichenden Immunstatus verfügt. Die aktuelle Feststellung erfolgt üblicherweise über den Betriebsarzt, sie muss vom Arbeitgebe	r veranla	asst wer-
	den. Zum Austausch der erforderlichen Informationen zwischen Arbeitgeber und Betriebsarzt w		
	zur Gefährdungsbeurteilung beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen empfohle	n.	
4	physikalische Einwirkungen		
4.1	schwangere Frauen (§ 11 Abs. 3 MuSchG)		
•	J. 1 (0 . 1	Ja	Nein
4.1.1	I Ionisierende Strahlung, wenn Ja		
	- Tätigkeit im Kontrollbereich		

- sonstige Tätigkeiten

	Nicht ionisierende Strahlung, wenn Ja		
	- Kernspintomographie		
	- sonstige extreme elektromagnetische Felder		
4.1.3	4.1.3 Erschütterungen		
4.1.4	Vibrationen		
4.1.5	4.1.5 Lärm mit einem Beurteilungspegel L _{EX, 8h} > 80 dB (A) (ggf. Messung veranlassen)		
4 4 6	impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 s)		
4.1.6	(6		
	4.1.7 Kälte (unter 15° C länger als 1 Stunde pro Tag)		
4.1.8			
4.2	stillende Frauen, § 12 Abs. 3 MuSchG		
	Ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen		
5 5.1	Arbeitsbedingungen, belastende Arbeitsumgebung schwangere Frauen (§ 11 Abs. 4 MuSchG)		
		Ja	Nein
5.1.1	Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druck- luftverordnung		
5.1.2	<u> </u>		\top
5.1.3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
5.2	stillende Frauen (§ 12 Abs. 4 MuSchG)		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		т
5.2.1	luftverordnung		
5.2.2	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage		
6	Arbeiten, die von schwangeren Frauen (§ 11 Abs. 6 MuSchG) oder still Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen	lenden	
6		l enden	Nein
6.1	Frauen		
	Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Ar-	Ja	Nein
6.1	Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann	Ja	Nein
6.1 6.2 6.3	Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Fließarbeit getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen	Ja	Nein
6.1 6.2 6.3	Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Fließarbeit getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen	Ja	Nein
6.1 6.2 6.3	Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Fließarbeit getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen chG) Es liegen unverantwortbare psychische Belastungen vor (§ 9 Abs. 1 MuSchG)	Ja	Nein
6.1 6.2 6.3	Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Fließarbeit getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen chG) Es liegen unverantwortbare psychische Belastungen vor	Ja □ □ □ □ □ □	Nein

	z.B. fehlende Planbarkeit, Überstunden, Störungen, fehlende Kontrolle, Unplan- barkeit der Pausen und Arbeitszeit, unzureichender bzw. ungenügender Informa- tionsfluss, Arbeitsdichte durch Personalmangel, Arbeiten unter Zeitdruck	L	
b)	Arbeitsaufgabe: z.B. Kontakt mit Kunden oder Patienten, Überforderung, Unterforderung		
c)	c) Soziale Beziehungen: z.B. geringe soziale Unterstützung, fehlende oder geringe Sozialkontakte		
d)	Arbeitsumgebung: z.B. Hitze, Kälte		
7.	2 Unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit		
8	Arbeitszeit, Beschäftigungsverbote für schwangere und stillende Fraue		1
		Ja	Nein
8.	mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche		
	Für Frauen unter 18 Jahre: mehr als 8 Stunden täglich und/oder 80 Stunden in der Doppelwoche		
	Kann die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt überschritten werden, vor allem zu beachten bei vereinbarter Teilzeitarbeit?		
L	(§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG)	<u> </u>	
8.			
	Arbeitszeit nach 20.00 Uhr	<u> </u>	
	Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit wird keine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt		
8.	3 Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen		
	Sobald eine der o.g. Fragen/Sachverhalte mit "Ja" beantworten wu uneingeschränkte Beschäftigung einer schwangeren oder stillende diesen Tätigkeiten oder in diesem Arbeitsbereich ohne Änderunge Schutzmaßnahmen (siehe unten B) bzw. C) nicht möglich. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG ist dabei z	en Fra	u mit
	Die Rangioige der Genatzmaisnammen gemais 3 10 /bs. 1 Magene ist dabei 2	zu beac	hten.
	der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 ch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren:		
A)	der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 ch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren: 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine schwangere Frau grundsätzlich ge	MuScl	hG
A)	der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 ch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren: 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine schwangere Frau grundsätzlich ge oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft erfo	MuScl eeignet.	h G Sie
A)	der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 ch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren: 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine schwangere Frau grundsätzlich ge oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft erfo Ja 2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine stillende Frau grundsätzlich geeigrihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt.	MuScleeignet. orderlich Nein net. Sie	h G Sie . □ oder
A)	der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 ch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren: 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine schwangere Frau grundsätzlich ge oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft erfo Ja 2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine stillende Frau grundsätzlich geeigrihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn eine Frau bekannt gibt, da	MuScleeignet. orderlich Nein net. Sie	h G Sie . oder stillt.
	der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 ch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren: 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine schwangere Frau grundsätzlich ge oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft erfo Ja 2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine stillende Frau grundsätzlich geeigr ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn eine Frau bekannt gibt, da Ja 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine schwangere Frau mit folgenden nahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden	MuScleeignet. orderlich Nein net. Sie ass sie s Nein Schutz	Sie oder stillt.

		•	
	2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine stillenden Frau mit folgen	don Sc	hutzmaß_
	nahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten v	verden:	Nein
		Ja ⊔	Neili 🗆
C)	1. Der Arbeitsbereich / die Tätigkeit ist für eine <u>schwangere</u> Frau grundsätz jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere verbunden ist.	Frau o	
	Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft ist zu prüfen, ob ein anderer geei zur Umsetzung zur Verfügung steht. (siehe Teil II der Dokumentation).	gneter A	Arbeitsplatz
	2. Der Arbeitsbereich / die Tätigkeit ist für eine <u>stillende</u> Frau grundsätzlich Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die stillende Frau oder ist.	er ihr Ki	
	Bei Bekanntgabe, dass eine Frau stillt, ist zu prüfen, ob ein anderer geeign Umsetzung zur Verfügung steht. (siehe Teil II der Dokumentation).	eter Ark	oeitsplatz zur
Übe fene	nweise: er das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die im Falle einer Schwang den Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber gemäß § 14 Abs. 2 MuSchG all en Personen gemäß § 14 Abs. 2 MuSchG zu informieren.		
<u>TE</u>	IL II: Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und D von konkreten Schutzmaßnahmen bei Mitteilung über Schwangerschaft oder Stillen		
geb Sch Auß	pald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder sier unverzüglich die in der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Munutzmaßnahmen durchzuführen und die Schwangere darüber zu informieren Berdem hat der Arbeitgeber der schwangeren oder stillenden Frau ein Gespbassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.	SchG fe	estgelegten
Nar	me der schwangeren/stillenden Frau:		
Mitt	eilung der Schwangerschaft/des Stillens am:		
Vor	aussichtlicher Entbindungstermin:		
Arb	eitgeber bzw. verantwortlicher Vorgesetzter:		
Bez	zugnahme auf die Gefährdungsbeurteilung vom:		

Bezeichnung der bisherigen Tätigkeiten / des bisherigen Arbeitsbereiches:

 Fol	gende Punkte sind bei aktueller Schwangerschafts-/Stillmitteilung noch zu prüfen	 . beiJ	a" sind
	Snahmen zu ergreifen:	, 23. ,,0	u 0u
7 M	Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen uSchG)	(§ 9	
-		Ja	Nein
7.			
a)			
b)	währleistet (§ 9 Abs. 3 MuSchG) Die Frau kann den Arbeitsbereich nicht jederzeit verlassen (z.B. wegen ständiger Kundenkontakte oder Telefonbereitschaft)		
c)	Es ist nicht gewährleistet, dass sie jederzeit Hilfe erreichen kann		
7.	gen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3 MuSchG)		
a)	- hinzusetzen,		
b)	- hinzulegen		
c)	- auszuruhen		
	mutterschutzrechtlichen Vorschriften keiner unverantwortbaren Gefährdung ausg Frau kann daher unverändert weiterbeschäftigt werden. Es sind kei chen Schutzmaßnahmen erforderlich.		ätzli-
B)	Frauist bei ihrer bisherigen Tätigkeit / in ihrem bisherigen Arbeit fährdungen ausgesetzt. Erforderliche Schutzmaßnahmen s. Teil I	tsbereid Ja	
	Umsetzung durch Herr/Frau		
	Unterschrift Arbeitgeber		
	Die Frau und die gegebenenfalls von den Maßnahmen gleichfalls betroffenen an tigten müssen vom Arbeitgeber über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung uan Schutzmaßnahmen informiert werden.		
C)	Vor einer Weiterbeschäftigung sind folgende Maßnahmen umzusetzen : (z.B. beindividuellen Immunitätslage der Frau und notwendiger Anforderung einer betriel Stellungnahme)		chen

	Diese Maßnahmen werden unverzüglich veranlasst. Bis zur endgültigen Klärung de möglichkeiten wird Frau	r Einsatz-
	a) wie folgt beschäftigt,	
	b) vorübergehend durch ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum freigestellt.	
D)	Nach den Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung (Teil I Seite 5/6) ist der Arbeits Frau für eine schwangere/stillende Frau grundsätzlich ungeeignet, digkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere/stillende Frau overbunden ist. Da eine Umgestaltung dieses Arbeitsplatzes durch Schutzmaßnahm reicht werden kann, wird eine Umsetzung auf folgenden Arbeitsplatz veranlasst:	la jede Tä- der ihr Kind
	Dabei obliegen Frau folgende Tätigkeiten:	
	Für diesen neuen Arbeitsplatz liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor. Frau ist hier nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften keiner unv baren Gefährdung ausgesetzt.	erantwort- Ja □
	Frauist hier unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen:	
	keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt.	Ja □
E)	Im Unternehmen bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Weiterbeschäftig Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Daher erfolgt eine teilweise F e von Frau (teilweises betriebliches Beschäftigungsverbot).	
	Eine Weiterbeschäftigung erfolgt zu folgender geänderter/reduzierter Arbeitszeit: (z.B. 4 Stunden/Tag)	
	- am bisherigen Arbeitsplatz (hier auch die Angaben unter B) zu ggf. notwendigen S nahmen ausfüllen).	Schutzmaß- Ja □
	- an folgendem neuen Arbeitsplatz: hier auch die Angaben unter C) ausfüllen	Ja □
F)	Im Unternehmen bestehen keine Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung unter Eir mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Daher erfolgt eine vollständige Freistellung (betriebliches Beschäftigungsverbot) ab dem:	

Hinweis:

Ein betriebliches Beschäftigungsverbot sollte nur ausgesprochen werden, wenn der Betrieb keinen mutterschutzgerechten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann oder wenn eine Versetzung für die schwangere oder stillende Frau unzumutbar ist, z.B. weil bei einer Arbeitszeitänderung eine Kinderbetreuung nicht möglich ist.

Nach § 9 Abs. 1 MuSchG ist der Frau auch während der Schwangerschaft und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen wenn die Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten werden können.

G) Maßnahmen des Arbeitgebers sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da Frau ein Attest über ein **vollständiges ärztliches Beschäftigungsverbot** nach § 16 MuSchG vorgelegt hat.

Ja □

Hinweis: Bei einem teilweisen ärztliches Beschäftigungsverbot (nur für bestimmte Tätigkeiten oder für einen Teil der bisherigen Arbeitszeit) sind die Angaben unter A-E ebenfalls auszufüllen

Hinweis:

Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung (während Schwangerschaft oder Stillzeit) teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält nach § 18 MuSchG vom Arbeitgeber das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft (einschließlich sämtlicher Zulagen). Dies gilt bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen bzw. bei Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz oder wenn die Schwangere vom Arbeitgeber aufgrund von Beschäftigungsverboten teilweise oder vollständig freigestellt wird und auch bei Vorlage eines "Ärztlichen Beschäftigungsverbotes" nach § 16 MuSchG.

Frau wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und d Maßnahmen informiert.	lie festg Ja □	-
Frau wurde ein Gespräch über weitere Maßnahmen angeboten	Ja □	Nein □
Frau hat dieses Angebot angenommen	Ja □	Nein □
Wenn Ja: das Gespräch wird am stattfinden		
Nach dem Gespräch: Über die o.g. Maßnahmen hinaus wurde dabei folgendes	•	
Unterschrift der Frau nach dem Gespräch		
Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung (sofern vorhanden) (Datur		erschrift)
Erstellt unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit:	Ja □	Nein □
Erstellt unter Beteiligung des Betriebsarztes:	Ja □	Nein □
Arbeitgeber:		

(Datum / Unterschrift)	
Kenntnisnahme der Frau: (Datum / Unterschrift)	